

Die LWG informiert

Zusammenfassung des Sonderonlineseminars „Relevante GLÖZ-Bestimmungen, die den Weinbau betreffen“

Link zur Aufzeichnung des Seminars: https://www.lwg.bayern.de/cms06/weinbau/bildung_beruf/342711/index.php

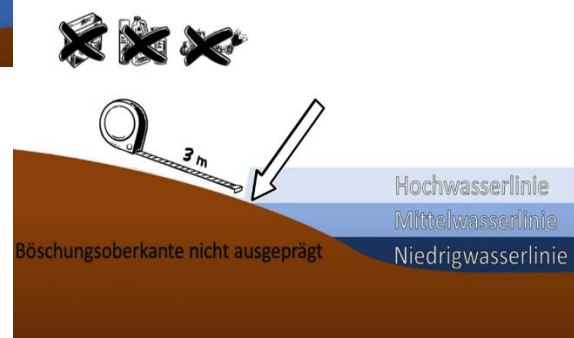
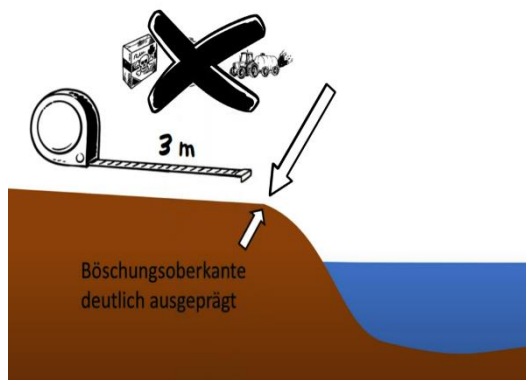
Die Einhaltung der Bestimmungen betrifft nur Mehrfachantragsteller!

Relevante GLÖZ für den Weinbau sind:

- **GLÖZ 4:** Pufferstreifen entlang von Gewässerläufen
- **GLÖZ 5:** Mindestpraktiken der Bodenbearbeitung zur Begrenzung von Erosion
- **GLÖZ 6:** Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden
- **GLÖZ 8:** Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen

Weiteres zu GLÖZ 4:

- Auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässern liegen, dürfen auf einen 3 Meter breiten Pufferstreifen keine Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Bi-oxid-Produkte angewendet werden.
- Der 3 Meter breite Pufferstreifen gilt ab der Böschungsoberkante. Bei Gewässern ohne ausgeprägter Böschungsoberkante gilt dieser ab der Mittelwasserlinie.
- Die Anforderungen des GLÖZ 4 gelten für alle Flächenkategorien (Ackerland, Dauerkultur, Grünland)



Definition Gewässer:

Wasserhaushaltsgesetz:

https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/BJNR258510009.html

siehe insbesondere §3 Begriffsbestimmungen

Weiteres zu GLÖZ 5:

- Grundsätzlich sind Sonderkulturen von GLÖZ 5 ausgenommen
- **Aber:** Einzuhalten für **unbestockte** Rebflächen (Nutzungscode 844)
Hinweis: Unbestockte Rebflächen (mit Code 844) zählen NICHT zu Dauerkulturen, sondern zu Ackerland!
- Gefährdungseinstufung der jeweiligen Flächen finden Sie im Flächennutzungsnachweis (iBalis)
 - K-Wasser 0
 - K-Wasser 1
 - K-Wasser 2
- Verpflichtungen der jeweiligen Einstufungen:
 - K-Wasser 0 → keine weiteren Verpflichtungen
 - K-Wasser 1 } Grundsätzlich gilt ein Pflugverbot (Spaten, Rigolen)
 - K-Wasser 2 } vom **01.Dezember – 15.Februar**

Weiteres zu GLÖZ 6:

- Auf Obstbaumkulturen und Weinbauflächen darf eine vorhandene Begrünung zwischen den Reihen, zwischen dem 15. November und 15. Januar, auf **100%** der Flächen nicht beseitigt werden
 - Bedeutet: - **keinerlei** Bodenbearbeitung zwischen den Reihen in diesem Zeitraum
 - Bearbeitung zwischen den Stöcken ist zulässig
 - Bodenschonende Rodung (Herausziehen der Rebstöcke) der Altanlage ohne Beeinträchtigung der Auflagen nach GLÖZ 6 ist durchgehend möglich

Weiteres zu GLÖZ 8:

- Mindestanteil von 4% der Ackerfläche eines Betriebes, der mit Ackerbrachen oder Landschaftselementen zu erbringen ist
- Verbot der Beseitigung bestimmter Landschaftselemente
- Einhaltung des Schnittverbots bei Hecken, Knicks und Bäumen im Zeitraum vom 01. März bis 30. September
- **Weinbaubetriebe für die GLÖZ 8 gilt:**
 - Betriebe mit > 10ha Ackerland
 - Unbestockte Rebflächen (mit Code 844) zählen NICHT zu Dauerkulturen, sondern zu Ackerland!

Fallbeispiel 1:

Rodung nach der Ernte 2023 und Anpflanzung im darauffolgenden Frühjahr 2024 -
Rodung mit direkter Wiederanpflanzung

Konditionalitäten	GLÖZ5	GLÖZ6	GLÖZ8	AL/GL o. DK	NC
Mehrfachantrag 2023	Nein	Ja	Nein	Dauerkultur	843
Mehrfachantrag 2024	Nein	Ja	Nein	Dauerkultur	843

Hierbei ist 2023/2024 zu beachten:

- Rodung der Stöcke darf jederzeit erfolgen
- Bodenbearbeitung bzw. Pflanzvorbereitung (Spaten, Rigolen) darf nicht im Zeitraum vom 15.11.2023 – 15.01.2024 geschehen
- In 2023: GLÖZ 6, In 2024: GLÖZ 6

Fallbeispiel 2:

Rodung nach der Ernte 2023 und Anpflanzung im Frühjahr 2025

Konditionalitäten	GLÖZ5	GLÖZ6	GLÖZ8	AL/GL o. DK	NC
Mehrfachantrag 2023	Nein	Ja	Nein	Dauerkultur	843
Mehrfachantrag 2024	Ja	Ja	Ja	Ackerland	844
Mehrfachantrag 2025	Nein	Ja	Nein	Dauerkultur	843

Hierbei ist 2023/2024 zu beachten:

- Rodung der Stöcke darf jederzeit erfolgen
- Keine Bodenbearbeitung vom 15.11.2023 – 15.01.2024 (GLÖZ 6)
- In 2023 nur GLÖZ 6
- In 2024 GLÖZ 5, GLÖZ 6 und GLÖZ 8
- In 2025 nur GLÖZ 6

In 2024/2025 ist zu beachten:

- Liegt Gefährdungsstufe (K-Wasser 1 bzw. K-Wasser 2) bzgl. Erosion vor?
- Einstufung K-Wasser 1 bzw. K-Wasser 2 liegt nicht vor:
→ keine Bodenbearbeitung vom 15.11.2024 – 15.01.2025
- Einstufung K-Wasser 1 bzw. K-Wasser 2 liegt vor:
→ keine Bodenbearbeitung vom **15.11.2024 – 15.02.2025**

Weitere Hinweise über die einzuhaltenden Verpflichtungen, finden Sie in der Informationsbroschüre „Konditionalität 2023“ als pdf. unter https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/ag-rarpolitik/dateien/konditionalitaet_2023_b.pdf

Bei Fragen können Sie sich an die LWG, Herrn Florian Troll unter 0931/9801-3520 wenden.